

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 13/74BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hildegard L [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] ([REDACTED]), S [REDACTED]. R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts vom 17. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Im Streit ist die Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 g mit Abs. 5 BEG. Das Berufungsgericht hat eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes verneint, weil bei Übersiedlung der Klägerin nach West-Berlin die Schwester, die sie habe aufnehmen wollen, bereits verstorben gewesen sei.

Das ist richtig. Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 21. Oktober 1976 - IX ZR 32/73, zur Veröffentlichung bestimmt - ausgesprochen, daß die Familienzusammenführung stattgefunden, das heißt, einer der in § 4 Abs. 5 BEG

/

- 3 -

bezeichneten Angehörigen die Verfolgte aufgenommen haben muß. Daran fehlt es hier. Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist geklärt; ein gesetzlicher Grund zur Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 StGG) liegt nicht vor.

Mai

Honkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)